

## Beschlussreifer Entwurf

**Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird**

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2014, insbesondere dessen §§ 6 und 23, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 303/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 1 Z 6 wird die Wendung „an Sonderschulen“ durch die Wendung „für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt.*
2. *Im § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Hauptschule“ die Wendung „, der Neuen Mittelschule“ eingefügt und entfällt lit. d.*
3. *Im § 3 Abs. 3, 4 und 7 wird nach den Worten „Hauptschule“ jeweils die Wendung „, der Neuen Mittelschule“ eingefügt.*
4. *Im § 3 Abs. 5 wird nach dem Wort „Hauptschule“ die Wendung „, der Neuen Mittelschule“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.*
5. *Im § 3 Abs. 8 wird die Wendung „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wendung „Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen“ ersetzt.*
6. *Im § 3 Abs. 9 wird die Wendung „Volks- und Hauptschulen“ durch die Wendung „Volks- und Hauptschulen sowie Neuen Mittelschulen“ ersetzt.*
7. *Im § 4 Abs. 1 lit. b wird die Wendung „Hauptschule, Anlage 1 zur Verordnung BGBl. II. 134/2000“ durch die Wendung „Neuen Mittelschule, Anlage 1 zur Verordnung BGBl. II Nr. 185/2012“ ersetzt.*
8. *Im § 4 Abs. 1 lit. c entfällt die Wendung „sowie des Pflichtgegenstandes „Maschinschreiben““.*
9. *Im § 4 Abs. 3 werden die Wendung „Praxisvolks- und der Praxissonderschulen“ durch das Wort „Praxisvolksschulen“ und die Wendung „Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur“ durch die Wendung „Bundesministerin für Bildung und Frauen“ ersetzt.*
10. *Dem § 5 wird folgender Abs. 22 angefügt:*

„(22) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2014 treten wie folgt in Kraft:

  1. § 3 Abs. 1 Z 6, § 3 Abs. 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9, § 4 Abs. 1 lit. b und c sowie § 4 Abs. 3 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
  2. Anlage C 6 tritt mit 1. September 2014 in Kraft.
11. *Die bisherige Anlage C 6 wird durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage C 6 ersetzt.*